



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 23.06.2022, Zahl 817-0/2022, V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen, vom 23. Juni 2022, Zahl: 817-0/1/2022, mit der Friedhofsgebühren für den Friedhof Rittersdorf (neuer Teil) und die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Rittersdorf und Irschen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22. Juli 2020, Zahl: 817-0/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnengräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. des Urnengrabes zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Friedhof Rittersdorf (neuer Teil) sowie die Aufbahrungshallen Rittersdorf und Irschen.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt für die Dauer von 10 Jahren für
 - a) ein Doppel- oder Familiengrab € 252,00
 - b) ein Einzelgrab € 132,00
- (2) Die Gebühr für die Urnengräber beträgt für die Dauer von 10 Jahren für jedes Urnengrab € 100,00
- (3) Die Gebühr für die Inschrifttafel eines Urnengrabes beträgt € 750,00
- (4) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 120,00

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnengräber und der Aufbahnhallen werden von der Gemeinde Irschen Gebühren ausgeschrieben.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Errichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnengräbern erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnengräber beziehungsweise die Aufbahnhallen zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sind ab Erwerb des Nutzungsrechtes auf zehn Jahr im Vorhinein zu entrichten; die Vorschreibung erfolgt in zwei Teilbeträgen.
- (3) Der erste Teilbetrag ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Der zweite Teilbetrag ist nach 5 Jahren zu entrichten und wird mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt. Er ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (5) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für den Fall der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (6) Die Gebühren gemäß § 3 Abs 3 und 4 sind nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 21. Juli 2014, Zahl: 817-0/1/2014 mit der Friedhofsgebühren für den Friedhof Rittersdorf (neuer Teil) ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Bürgermeister
Dullnig Manfred